

Verkehrsmedizinische Begutachtung von Probanden der Gruppen 1 und 2

Sehr geehrte Probandinnen und Probanden

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen dürfen seit dem 01.01.2020 nur noch Ärzte, welche einen Weiterbildungskurs «Stufe 2» absolviert haben, eine erste oder die danach folgenden periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchungen bei Fahrern der Gruppe 2 (Inhaber eines Führerausweises der Kategorie C, C1, D oder D1, Personen mit einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport) durchführen. Die Berechtigung gilt auch für die Lenker der Gruppe 1.

Da viel Hausärzte den Mehraufwand für wenige Lenker der Gruppe 2 pro Jahr nicht mehr auf sich nehmen wollen, müssen diese deshalb ggf. einen anderen Arzt aufsuchen, der über die dazu notwendige Berechtigung verfügt. Ein Verzeichnis dieser Ärztinnen und Ärzte finden Sie online unter <https://medtraffic.ch/fahrzeuglenker/suche-fachperson-nach-ort/>. Es steht Ihnen dabei frei, welchen berechtigten Arzt Sie mit der Begutachtung beauftragen.

Bitte beachten Sie dabei, dass die Frist von 2 Monaten nach Zustellung des Aufgebots (Gruppe 2) unter Umständen knapp bemessen sein kann und dass ein Arzt, der Sie nicht bereits kennt, mehr Zeit und Aufwand für die Begutachtung benötigt, da diese gegenüber der Gruppe 1 (Frist 3 Monate) erhöhten gesetzlichen Anforderungen genügen muss. Evtl. muss er bei unklaren Situationen auch ergänzende Auskünfte bei den betreuenden Ärzten des Probanden einholen oder (selten) zusätzliche Abklärungen anordnen, um seine abschliessende Beurteilung erstellen und die Begutachtung abschliessen zu können.

Die verkehrsmedizinischen Mindestanforderungen für die Gruppen 1 bzw. 2 finden Sie z.B. unter <https://medtraffic.ch/fahrzeuglenker/anforderungen-fahreignung/>.

Die gesetzlichen Grundlagen sind vor allem im «Strassenverkehrsgesetz» (SVG) 741.01 bzw. in der «Verkehrszulassungsverordnung» (VZV) 741.51 geregelt.

Es gibt folgende Beurteilungen der Fahreignung:

- Fahreignung *gegeben ohne Auflagen*
- Fahreignung *gegeben mit Auflagen* (z.B. Sehhilfe, spezialärztliche Betreuung und/oder Kontrollen, verkürzte Kontrollfrist)
- Fahreignung *nicht gegeben*
- Fahreignung *unklar*: spezialisierte medizinische Zusatzabklärungen oder erweiterte Beurteilung durch einen Verkehrsmediziner der Stufe 3 oder 4 nötig

Um den gesetzlichen Anforderungen genügen zu können, müssen wir deshalb Probanden der Gruppe 2 (und uns nicht bekannte Probanden der Gruppe 1) bitten, die Ausführungen auf Seite 2 dieses Dokumentes vorgängig durchzusehen und VOR Begutachtungs-Beginn zu unterzeichnen, damit die Auftragslage klar ist.

Sie können uns dazu die zweite Seite dieses Schreiben bereits vorgängig unterzeichnet zustellen (z.B. mit der Termin-Vereinbarung), müssen die Einverständniserklärung aber auf jeden Fall spätestens vor Untersuchungsbeginn unterzeichnen. Ohne eine unterzeichnete Einverständniserklärung kann bei uns keine verkehrsmedizinische Begutachtung erfolgen.

Falls Sie bereits über nicht zu lange zurückliegende augenärztliche Zeugnisse (müssen die Sehkraftwerte mit/ohne Korrektur enthalten, «Brillenrezept» in der Regel nicht ausreichend!), Medikamenten-Einnahmepläne oder medizinische Berichte verfügen, können Sie uns die Arbeit sehr erleichtern und ggf. den Untersuchungsgang abkürzen, wenn Sie diese zur Begutachtung mitbringen. Bitte lassen Sie uns aber keine medizinischen Dokumente unaufgefordert zukommen, bevor Sie uns den Begutachtungsauftrag erteilt haben (Datenschutz!).

Wir werden auch nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis bei Bedarf Ihre betreuenden Ärzte kontaktieren. Beachten Sie aber bitte, dass in gewissen Situationen ohne diese Zusatzinformationen eine abschliessende Beurteilung nicht möglich sein kann (z. B. verunmöglicht ein Diabetiker, der seine Medikation nicht klar belegen kann, die Beurteilung seiner Fahrfähigkeit).

Für zusätzliche Auskünfte stehen wir zur Verfügung (Mail über Homepage / praxis.cadisch@hin.ch).

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis

Dr. med. Reto Cadisch und Praxisteam

Einverständniserklärung zur verkehrsmedizinischen Begutachtung (Fahreignungsabklärung) für Probanden der Gruppe 2 und uns nicht persönlich bekannten Probanden der Gruppe 1

Gesetzliche Grundlagen:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) 741.01 (Fahreignung Art. 14, ärztl. Melderecht Art. 15d)
- Verkehrszulassungsverordnung (VZV) 741.51 (medizinische Mindestanforderungen Anhang 1, periodische Kontrolluntersuchung Art. 27, ärztl. Begutachtung und Meldepflicht Art. 5i)

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätige ich, dass

- ich Dr. med. Reto Cadisch, Kriens, bewilligter «Arzt Stufe 2», zur Fahreignungsabklärung beauftragte
- ich zur Kenntnis genommen habe, dass es sich bei einer verkehrsmedizinischen Untersuchung um eine Begutachtung im Sinne des Gesetzes (VZV) handelt und der ausführende Arzt einer Meldepflicht an die kantonalen Behörden untersteht
- ich mir bewusst bin, dass Falschaussagen gegenüber dem untersuchenden Arzt (aber auch ein falsches ärztliches Zeugnis) strafbar sind
- ich dafür verantwortlich bin, dass das Aufgebot «Einladung zur verkehrsmedizinischen Untersuchung» sowie ein gültiger Personalausweis zum Untersuchungszeitpunkt vorliegen
- falls ich dem Untersucher bereits bekannt bin, Kenntnisse der (hausärztlichen) Betreuung in die Beurteilung einfließen können. Falls dies explizit nicht gewünscht wird, muss dieser Passus hier eindeutig durchgestrichen oder ein anderer Gutachter gewählt werden!
- der untersuchende Arzt vor Beginn der Untersuchung den Auftrag ablehnen kann, falls sich der Proband nicht bereiterklärt, diese Einverständniserklärung zu unterzeichnen
- der untersuchende Arzt – falls dies zur Beurteilung unerlässlich ist – mit dem betreuenden Haus- oder Spezialarzt des Probanden Kontakt aufnehmen darf und die involvierten Ärzte betreffend verkehrsmedizinisch relevante Informationen ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht befreit sind (Bitte dazu Angaben unten ausfüllen!)
- wenn eine abschliessende Begutachtung nicht möglich ist eine Weiterweisung an einen Arzt mit der verkehrsmedizinischen Berechtigung Stufe 3 oder 4 oder an einen Facharzt des entsprechenden Gebietes notwendig werden kann (z.B. unklare Bewusstseinsstörungen, Epilepsie und andere neurologische Erkrankungen, Substanz- (Alkohol / Drogen) oder Medikamentenmissbrauch, psychische Störungen mit bedeutsamer Auswirkung, Diabetes mellitus mit Unterzuckerungs-Gefahr bei Gruppe-2-Lenkern etc.)
- die Kosten von Fr. 160.- vor der Untersuchung bar oder mittels Kreditkarte bezahlt werden müssen und mir bewusst ist, dass diese von der Krankenversicherung nicht erstattet werden. Die allfällige Abklärung einer Kostenübernahme durch einen Auftraggeber im Hintergrund (Arbeitgeber etc.) obliegt nicht dem untersuchenden Arzt. Bei C1-Fahrern der Feuerwehr Kriens wird die Untersuchung in der Regel direkt mit der Gemeinde Kriens verrechnet, wenn sie vorgängig angeordnet wurde.

Name..... Vorname..... Adresse.....

Telefon..... Mobil..... E-Mail-Adresse.....

Hausarzt: Spezialarzt:

Bei Schlafapnoe: Kontroll-Institut:

Ort..... Datum Rechtsgültige Unterschrift